



GEMEINDEAMT KEMATEN AN DER KREMS

Bezirk Linz-Land, Oberösterreich

Sachbearbeiter:

Peter Preinfalk, MSc

Telefon:

(07228) 7255 – 72

Fax:

(07228) 7255 – 85

Email:

gemeinde@kematen.at

Zahl:

004-1/2021-PP

100/2021-PP

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde Kematen an der Krens vom 19.10.20201 betreffend die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeindevorstands.

Auf Grund § 34 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, idgF., wird verordnet:

§ 1

Anspruchsberechtigte

- (1) Für die Besorgung wichtiger Aufgaben wird für Mitglieder des Gemeindevorstands eine Aufwandsentschädigung festgesetzt.
- (2) Ausgenommen vom Bezug einer Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 sind Mitglieder des Gemeindevorstands, die zugleich Bürgermeisterin oder Bürgermeister sind.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung beträgt 10 % des Bezugs der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998.

§ 3

Anfall, Einstellung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Tag der Angelobung, frühestens jedoch mit dem Tag der Übertragung der wichtigen Aufgaben, die die Zuerkennung einer Aufwandsentschädigung rechtfertigen, und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus der Funktion bzw. dem Tag des Wegfalls der Übertragung. Beginnt bzw. endet die Funktion nicht mit einem Monatsersten, ist die Aufwandsentschädigung tageweise abzurechnen.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Gemeindevorstands durch Tod aus ihrer bzw. seiner Funktion aus, gebührt die Aufwandsentschädigung bis zum Ende des betreffenden Monats.
- (3) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung ruht, wenn das Mitglied des Gemeindevorstands ihre bzw. seine Funktion durch einen Zeitraum von mehr als drei Monaten, im Krankheitsfall durch

einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, nicht ausübt. Das Ruhen des Anspruchs wird mit dem auf die Vollendung des jeweiligen Zeitraums folgenden Monatsersten wirksam und endet mit dem Ablauf des Monats, der der Wiederaufnahme der Funktionsausübung vorangeht.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die §§ 6, 7, 13 a und § 13 b Oö. Landes Gehaltsgesetz sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt rückwirkend mit dem 19.10.2021 (Konstituierende Sitzung).

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderats über die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeindevorstands /für Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeister außer Kraft.



Markus Stadlbauer, MA
(Bürgermeister)

Angeschlagen: 20.10.2021

Abgenommen: 04.11.2021

LG, 4.11.21 9:59